

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5. Juli 2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW 2017 S. 834), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 5. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 8. Februar 2019) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 6 entfallen die Sätze 2 und 3 und werden durch die Sätze:

„Im Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege werden den Tagespflegeperson maximal 30 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr, unabhängig vom Entstehungsgrund (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren), finanziert. Nicht verbrauchte Tage entfallen zum Ende des Kalenderjahres. Zur Vermeidung von Betreuungslücken ist der Urlaub zwischen Tagespflegeperson und den Eltern unbedingt abzustimmen. Während des Jahresurlaubes der Tagespflegeperson ist die Betreuung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind tageweise zu dokumentieren und im Jugendamt anzuzeigen. Bei einer Überschreitung der anrechnungsfreien Tage kann die zu viel gezahlte Geldleistung zurückgefordert werden.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 5. Juli 2019

Reiner Breuer
Bürgermeister